

## **SATZUNG**

des Trägervereins „Institut für Holztechnologie Dresden e.V.“

Beschlossen auf der Gründungsversammlung in Dresden am 24. August 1992, geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. Dezember 1994, geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Juni 1996, geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. November 2000, geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. Mai 2006, geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. April 2008, geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. Juni 2022.

Eingetragen bei dem Kreisgericht Dresden am 23. Dezember 1993 unter Reg.-Nr. VR 1867.

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Trägerverein Institut für Holztechnologie Dresden“.
- (2) Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namen „Trägerverein Institut für Holztechnologie Dresden e.V.“
- (3) Sitz des Vereins ist Dresden.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister unter Nr. VR 1867 eingetragen.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Der Verein verwirklicht seine eigenen steuerbegünstigten Zwecke mittelbar dadurch, dass der Verein seine sämtlichen Mittel, die ihm nach Abzug seiner eigenen Verwaltungskosten verbleiben, der 100 % in seinem Anteilsbesitz befindlichen gemeinnützigen „Institut für Holztechnologie Dresden gemeinnützige GmbH“ zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke zur Verfügung stellt (§ 58 Nr. 1 AO).
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft auf den Gebieten der Holztechnologie, der Möbelherstellung und verwandter Bereiche,
  - a) insbesondere durch die Förderung der Grundlagen- und angewandten Forschung in Bezug auf Eigenschaften, Verarbeitung und Veredlung von Holz, Holzwerkstoffen

und verwandten Materialien in technologischer, biologischer, chemischer und physikalischer Hinsicht, vor allem auf den Gebieten der

- Entwicklung von Technologien zur Holzbe- und -verarbeitung;
- Methoden der Prozesssimulation und -steuerung;
- Weiterentwicklung der Prüfmethodik;
- wissenschaftlichen Grundlagenforschung zur Verbesserung der Reinhaltung der Luft, Verwertung von Reststoffen und Abfällen;
- Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit.

Die Ergebnisse der Forschung und die für die Holzindustrie, Möbelindustrie und verwandte Industriezweige relevanten Forschungsergebnisse anderer Disziplinen sollen der Holz- und holzverarbeitenden Industrie und anderen interessierten Industriezweigen wie auch dem Handwerk zugänglich gemacht werden, insbesondere durch Veröffentlichungen, Seminare, Fachvorträge, Präsenzbibliotheken.

- b) durch die Förderung der Weiterbildung von wissenschaftlichen Fachkräften auf dem Tätigkeitsgebiet des Vereins, u. a. durch Mitarbeit in der Forschungsarbeit des Institutes.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Der Verein kooperiert über die „Institut für Holztechnologie Dresden gemeinnützige GmbH“ mit Unternehmen, den Verbänden der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere im Bereich der Holz- und holzverarbeitenden Industrie, der Möbelindustrie und des Handwerks, den zuständigen Behörden und Körperschaften, mit Universitäten und Hochschulen, insbesondere mit der Technischen Universität Dresden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.  
Der Verein darf niemandem ungerechtfertigte Vorteile verschaffen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können alle natürlichen Personen, alle juristischen Personen und alle Personenvereinigungen sein, die an den Aufgaben des Vereins ein wirtschaftliches oder wissenschaftliches Interesse haben und den Zweck des Vereins unterstützen.
- (2) Aufnahmeanträge neuer Mitglieder sind schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, der über die Aufnahmeanträge nach freiem Ermessen entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr,
2. durch Ausschluss, der vom Vorstand bei groben Verstößen gegen die Interessen oder die Satzung des Vereins beschlossen werden kann.  
Dies gilt insbesondere, wenn trotz Mahnungen die Jahresbeiträge nicht gezahlt werden,
3. durch Erlöschen der juristischen Person bzw. - bei natürlichen Personen - durch Tod.

#### **§ 4 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.  
Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge auf der Basis einheitlicher Bemessungsgrundlagen über eine Beitragsordnung fest.
- (2) Spenden von Förderern, Erträge aus dem Vereinsvermögen und die Mitgliedsbeiträge sind nach Maßgabe der Satzung zu verwenden.

#### **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 7),
2. das Kuratorium (§ 8),
3. der Vorstand (§ 9).

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter schriftlich unter Bekanntgabe von Ort, Zeit, der Tagesordnung sowie der Form der Durchführung der Versammlung.  
Sie muss spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung abgeschickt worden sein.  
Die Einberufungsfrist für Versammlungen, die eine Beschlussfassung über Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, beträgt sechs Wochen.
- (2) Der Vorstand entscheidet, die Mitgliederversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung oder im virtuellen Raum bzw. durch elektronische Kommunikation durchzuführen. Dabei ist für Veranstaltungen im virtuellen Raum oder durch elektrische Kommunikation sicherzustellen, dass alle in § 7 genannten Regularien einer Präsenz-Mitgliederversammlung

auch für die virtuelle Mitgliederversammlung gelten, sämtlichen Mitgliedern der Zugang zur virtuellen Mitgliederversammlung eröffnet wird und nur Mitglieder teilnehmen und abstimmen dürfen. Formerfordernisse, z.B. die Durchführung von offenen oder geheimen Abstimmungen, Berücksichtigung der Mehrheitsverhältnisse und die Einräumung von Fragemöglichkeiten für die Mitglieder, sind technisch zu gewährleisten.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
1. Wahl des Vorstandes
  2. Wahl des Kuratoriums
  3. Entlastung des Vorstandes
  4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von vier Jahren
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden des Trägervereins, dessen zwei Stellvertreter sowie ggf. die Beisitzer.  
In den Vorstand des Trägervereins können nur in Abstimmung mit der Geschäftsführung der Institut für Holztechnologie Dresden gemeinnützige GmbH Vereinsmitglieder oder Angehörige von Organisationen, Unternehmen und Institutionen gewählt oder kooptiert werden, die ihrerseits Vereinsmitglieder sind und nicht in einem gegenwärtigen oder absehbaren Wettbewerbsverhältnis zum Institut für Holztechnologie Dresden stehen
- (5) Der Vorsitzende des Vorstandes hat der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins zu berichten sowie in Form eines Jahresabschlusses (Einnahme-/Überschussrechnung) Rechnung zu legen.  
Die gewählten Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss zu prüfen und mit einem Vermerk über das Prüfungsergebnis zu versehen. Sie haben ferner einen Prüfungsbericht anzufertigen, der vor der Entlastung des Vorstandes der Mitgliederversammlung mitzuteilen ist.  
Zudem gibt die Geschäftsführung der geförderten „Institut für Holztechnologie Dresden gemeinnützige GmbH“ der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Tätigkeit des Institutes. Sie berichtet über die wirtschaftlichen Verhältnisse, legt insbesondere den Jahresabschluss und - für den Fall, dass ein solcher zu erstellen ist - den Lagebericht vor.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn Vorstand oder Kuratorium dies beschließen oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder. § 7, Abs. (1), Satz 2 gilt entsprechend. Die Ladungsfrist kann auf 14 Tage verkürzt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes und bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter geleitet. Die Beschlussfassung erfolgt, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Jedes Mitglied kann durch schriftliche Vollmacht sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen.

Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen über alle Punkte der Tagesordnung beschlussfähig.

Anträge von Mitgliedern, über die in der ordentlichen Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin dem Vorstand einzureichen und von diesem unverzüglich bekanntzugeben.

Über einen nicht auf der Tagesordnung stehenden Antrag kann abgestimmt werden, wenn dies mit einfacher Mehrheit aller vertretenen Stimmen beschlossen wird. Dies gilt nicht für die Anträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins oder die Abwahl von Vorstandsmitgliedern zum Gegenstand haben.

Der Vorstand kann beschließen, eine Abstimmung auf schriftlichem Weg herbeizuführen. Das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung ist als Beschluss der Mitgliederversammlung anzusehen, sofern nicht ein Fünftel der Mitglieder der schriftlichen Abstimmung widerspricht. Als abgegeben gelten bei der schriftlichen Abstimmung nur die Stimmen, die innerhalb von 21 Tagen nach Absendung der Briefe mit der Aufforderung zur Stimmabgabe bei dem Vorstand eingehen.

Von der schriftlichen Abstimmung sind ausgenommen Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Haushaltsplanung des Trägervereins sowie die Entlastung des Vorstandes.

Für die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Satzungsänderung muss aus der Tagesordnung ersichtlich sein.

- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und einem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Wortlaut zu protokollieren.

Die Niederschrift und die Abstimmungsergebnisse bei schriftlicher Abstimmung sind den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben.

### **§ 8 Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus höchstens 20 gewählten Kuratoriumsmitgliedern, die im aktiven Berufsleben stehen sollen, nicht dem Verein angehören müssen und nicht in einem gegenwärtigen oder absehbaren Wettbewerbsverhältnis zum Institut für Holztechnologie Dresden stehen.
- (2) Zu den Mitgliedern des Kuratoriums werden Persönlichkeiten gewählt, die eine den Aufgaben des Vereins angemessene Stellung und fachliche Übersicht haben und vom Vorstand des Trägervereins zur Wahl vorgeschlagen wurden.

Personen, deren Wahl in das Kuratorium wegen Bestehens eines gegenwärtigen oder absehbaren Wettbewerbsverhältnisses nicht möglich ist, können nicht auf die Vorschlagsliste gesetzt werden.

- (3) Vorstand des Kuratoriums und des Trägervereins können einvernehmlich weitere Mitglieder in das Kuratorium kooptieren. Diese haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die gewählten Mitglieder.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums haften dem Verein nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- (5) Die Amtsdauer des Kuratoriums beträgt vier volle Geschäftsjahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Kuratoriums bleiben bis zur Durchführung von Neuwahlen im Amt.
- (6) Das Kuratorium genehmigt das von der Geschäftsführung der Gesellschaft vorgelegte und mit dem Vorstand abgestimmte Rahmenprogramm für die Arbeit der „Institut für Holztechnologie Dresden gemeinnützige GmbH“ und überwacht insoweit deren laufende Tätigkeit.
- (7) Das Kuratorium nimmt den vom Vorstand spätestens im IV. Quartal eines Kalenderjahres für das folgende Jahr zu erstellenden Haushaltsplan für den Trägerverein zur Kenntnis.
- (8) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Kuratoriums und zwei Stellvertreter.

Unter der Voraussetzung des § 7 Abs. (4) Satz 2 können der Vorsitzende des Kuratoriums sowie dessen Stellvertreter auch zugleich - auch einzeln - in den Vorstand des Trägervereins gewählt werden.

- (9) Das Kuratorium tritt auf Einladung des Vorstandes zu jährlich mindestens einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Einladung muss mindestens 21 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung abgesandt werden.

Der Vorstand des Trägervereins und die Geschäftsführung der „Institut für Holztechnologie Dresden gemeinnützige GmbH“ haben dem Kuratorium in jeder ordentlichen Sitzung des Kuratoriums Tätigkeitsberichte zu erstatten. Darüber hinaus besteht für die Geschäftsführung der Gesellschaft eine jederzeitige Berichtspflicht, sofern mindestens ein Drittel der Kuratoriumsmitglieder dies verlangen.

Zu den Sitzungen des Kuratoriums wird die Geschäftsführung der „Institut für Holztechnologie Dresden gemeinnützige GmbH“ hinzugezogen. Sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

- (10) Der Vorsitzende des Kuratoriums oder im Falle seiner Abwesenheit einer seiner Stellvertreter leitet die Kuratoriumssitzungen. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Kuratoriumsmitglieder anwesend oder vertreten ist.

Es beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Stimmen.

Jedes Kuratoriumsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Kuratoriumsmitglied übertragen werden.

Wenn das Kuratorium nicht beschlussfähig ist, soll eine weitere Sitzung mit einer Einladungsfrist von 21 Tagen einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist das Kuratorium beschlussfähig, sofern mehr als 1/3 der gewählten Kuratoriumsmitglieder vertreten ist.

Außerordentliche Sitzungen des Kuratoriums müssen auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Kuratoriums mit einer Frist von 21 Tagen einberufen werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist bei außerordentlichen Sitzungen nicht zulässig.

Beschlüsse des Kuratoriums und Wahlen sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

### **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus den drei gemäß § 7 Abs. (4) gewählten Mitgliedern, zwei weiteren Mitgliedern, die gewählt oder vom Vorstand kooptiert werden können und dem Geschäftsführer der „Institut für Holztechnologie Dresden gemeinnützige GmbH“, bei mehreren Geschäftsführern dem Sprecher der Geschäftsführung. Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer von vier vollen Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Durchführung von Neuwahlen im Amt.

Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Die übrigen Mitglieder des Vorstandes gelten als Beisitzer.

Die Mitglieder des Vorstandes - soweit ehrenamtlich tätig - haften dem Verein nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

- (2) Der Vorstand nimmt im Rahmen dieser Satzung gegenüber der „Institut für Holztechnologie Dresden gemeinnützige GmbH“ die Rechte in der Gesellschafterversammlung wahr.

Er bestellt in der Gesellschafterversammlung die Geschäftsführung der „Institut für Holztechnologie Dresden gemeinnützige GmbH“ und schließt die erforderlichen Anstellungsverträge ab.

Der Vorstand genehmigt den Haushaltsplan für die „Institut für Holztechnologie Dresden gemeinnützige GmbH“, der von der Geschäftsführung der Gesellschaft vorzuschlagen ist und der spätestens im IV. Quartal eines Kalenderjahres für das folgende Jahr aufgestellt sein muss.

Er hat ferner im Rahmen dieser Satzung alle zur Erreichung des Zwecks des Vereins erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und stellt alljährlich den Haushaltplan für den Trägerverein auf.

- (3) Sitzungen des Vorstandes finden mindestens einmal jährlich, ansonsten nach Bedarf statt; sie sind einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder ein Mitglied des Vorstandes dies beantragen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Abwesenheit von einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder, wenn darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter ist.

Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und dem Geschäftsführer oder dem Sprecher der Geschäftsführung des Instituts zu unterschreiben.

#### **§ 10 Geschäftsführung**

- (1) Der Vorsitzende bestellt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Geschäftsführung des Trägervereins.
- (2) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte nach den Weisungen des Vorsitzenden, den Beschlüssen des Vorstandes und der Vereinsorgane sowie im Rahmen der von diesen aufgestellten Richtlinien zu führen, die Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane vorzubereiten und an ihnen teilzunehmen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu vollziehen.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Aufgaben besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

#### **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einzuberufenden Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder beschlossen werden.

Sind nicht mindestens  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder anwesend, muss innerhalb von 28 Tagen erneut zu diesem Tagesordnungspunkt eingeladen werden. Bei dieser Sitzung kann mit einfacher Mehrheit aller vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Technische Universität Dresden, Professur für Holztechnik und Faserwerkstofftechnik, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.



- (3) Alle Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit haben können, sollen vor Beschlussfassung dem Finanzamt zur Genehmigung eingereicht werden.
- (4) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf ganze oder teilweise Ausschüttung des Vereinsvermögens.

### **§ 12 Haftung**

Für Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.